

Zürich, 4. Juni 2007

KR-Nr. 159/2007

A N F R A G E von Markus Bischoff (AL, Zürich)

betreffend Polizeieinsatz im Ausschaffungsgefängnis vom 6. März 2007

Am 6. März 2007 haben im Ausschaffungsgefängnis in Zürich-Flughafen (Kloten) Inhaftierte mit einem Sitzstreik gegen die Haftbedingungen protestiert. Die Administrativgefangenen haben unter anderem gegen die Restriktionen bei der Verpflegung (Suppentag), die Einschränkung des Zusammenschlusses, der Duschkmöglichkeiten, der Besuchszeiten und der Naturalabgaben protestiert. Der Protest wurde durch einen Polizeieinsatz beendet, bevor ein Gespräch zwischen der Gefängnisleitung und den Protestierenden stattgefunden hat. Bei diesem Einsatz sind im Gefängnis Gummigeschosse aus einer sehr kurzen Distanz zum Einsatz gekommen. Der Gefängnisdirektor hat zudem Reizstoff (Pfefferspray) in eine der kleinen Zellen gesprayed, in der sich zu diesem Zeitpunkt rund ein Dutzend Häftlinge aufgehalten haben. Bei der anschliessenden Verhaftaktion sollen Gefangene, die sich zuvor während längerer Zeit in der mit Reizstoff kontaminierten Zelle aufgehalten haben, von den Polizeibeamten mit auf dem Rücken gefesselten Händen und Füssen bäuchlings auf den Boden gelegt worden sein.

Im Zusammenhang mit den Haftbedingungen im Ausschaffungsgefängnis und dem Polizeieinsatz vom 6. März 2007 bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie sind die Haftbedingungen und die Hausordnung in den letzten drei Jahren im Ausschaffungsgefängnis in Kloten geändert worden? Was sind die Gründe für diese Änderungen? Von wem sind sie beschlossen worden?
2. Ist es richtig, dass die Polizei am 6. März 2007 im Ausschaffungsgefängnis in Kloten Gummigeschosse eingesetzt hat? Ist bei der Schussabgabe die zur Vermeidung von Verletzungen vorgeschriebene Minimaldistanz von 20 Metern unterschritten worden? Wann darf diese Sicherheitsdistanz auf Grund der einschlägigen Richtlinien der Polizei unterschritten werden? Sind die entsprechenden Dienstanweisungen im vorliegenden Fall eingehalten worden?
3. Welche Richtlinien bezüglich des Einsatzes von Reizstoffen (Pfefferspray) in geschlossenen Räumen gibt es a) bei der Kantonspolizei b) für das Personal von Haftanstalten und anderer geschlossener Einrichtungen? Sind diese Richtlinien im vorliegenden Fall eingehalten worden?
4. In den letzten Jahren sind in der Schweiz mehrere Personen in Polizeigewahrsam wegen der Einschränkung der Atmungsmöglichkeiten gestorben. In der Fachwelt ist diese Todesursache als «plötzlicher Gewahrsamstod» oder «positional asphyxia» bekannt. Welche Konsequenzen hat die Kantonspolizei aus den erwähnten Fällen gezogen? Gibt es Dienstanweisungen, die atmungsbehindernde Massnahmen bei Verhaftaktionen untersagen? Ist insbesondere die in Fachkreisen diskutierte «Bauchlage» von Gefangenen, denen die Hände auf dem Rücken gefesselt werden, geregelt worden? Ist bei der Verhaftung und Ruhigstellung von Personen, die zuvor Reizstoffen ausgesetzt waren, besondere Vorsicht geboten - insbesondere bezüglich atmungsbehindernder Massnahmen?

159/2007

Markus Bischoff